

## **Abschnitt A**

### **Satzung des DMYV § 2 (4)**

Der Deutsche Motoryachtverband (DMYV) ist Träger der nationalen Sporthoheit für den Motoryacht- und Motorbootsport in der Bundesrepublik Deutschland. Er führt ein Yachtregister, überwacht die Einhaltung der Vermessungsbestimmungen und der Regeln für alle Wettbewerbe und Rekordversuche im Bundesgebiet. Er vertritt die Interessen des nationalen Motorbootsports im In- und Ausland in der Union Internationale Motonautique (UIM).

## **Abschnitt B**

### **Rennvorschriften des DMYV**

Die Rennvorschriften des DMYV ergänzen das UIM-Reglement. Sie sind für alle Beteiligten bindend.

## **Abschnitt C**

### **Ausführungsbestimmungen für Motorbootveranstaltungen**

1. Mindest- und Höchstalter für die Teilnehmer an Motorbootrennen richten sich bezogen auf die jeweiligen Rennbootklassen nach den Vorschriften der UIM. Ausnahmen für nationale Klassen sind möglich.
2. Ein Fahrer, der das 65. Lebensjahr vollendet hat, kann nach jährlicher Vorlage des ausführlichen ärztlichen Attests, auch weiterhin eine Lizenz beantragen. Voraussetzung hierfür ist, dass er in den letzten fünf Jahren an Motorbootrennen teilgenommen hat. Einem Fahrer, der seit mehr als fünf Jahren an keinem Motorbootrennen mehr teilgenommen hat und älter als 65 ist, kann keine Lizenz mehr ausgestellt werden.
3. Die Protestgebühr wird generell auf € 80,- festgesetzt.
4. Die Sportstrafe wird auf maximal € 125,- festgesetzt.
5. Das Nenngeld beträgt € 65,- und beinhaltet die vorgeschriebene Versicherung. Nachmeldungen (sofern zulässig) werden auf die doppelte Höhe festgesetzt. Fahrer unter 18 Jahren sind nenngeldfrei. Nachnennungen in den nenngeldfreien Klassen sind in Höhe von einem halben Nenngeld zu bezahlen. Doppelstarter zahlen kein doppeltes Nenngeld, nur die zu entrichtende Versicherungssumme (falls nötig).
6. Oberstes nationales Schiedsgericht ist das Sportgericht. Das Sportgericht ist für die Entscheidung über Einsprüche gegen Entscheidungen der Schiedsgerichte zuständig. Der DMYV überträgt alle Streitfälle der nationalen Sportkommission für Wettfahrtregeln und Berufung dem Sportgericht.
7. Die Anzahl von Ehrenpreisen wird auf drei festgesetzt.
8. Die persönliche Schutzausrüstung des Fahrers muss den UIM-Regeln entsprechen.
9. DMYV-Lizenznehmer haben auf ihren Booten bei jedem Rennen den DMYV Aufkleber in der vorgesehenen Größe auf einer senkrechten Fläche zu führen.
10. Voraussetzung für die Erlangung einer Erstlizenz ist der erfolgreiche Besuch einer Rennbooteschulung mit einer anschließenden Prüfung nach den Richtlinien des DMYV e.V. und deren Prüfer. Die Bestätigung der bestandenen Prüfung muß dem Lizenzantrag

beigefügt werden. Für die internationale Lizenz sind drei vom DMYV genehmigte und in Wertung beendete Rennen nachzuweisen. Für bestimmte Wettbewerbe oder Klassen oder in begründeten Einzelfällen kann das Referat Leistungssport Sonderregelungen vornehmen. Dem Lizenzantrag muß ein ärztliches Zeugnis sowie ein Passphoto beiliegen. Bei Lizenznehmern unter 18 Jahre, muß ein Erziehungsberechtigter den Lizenz - Antrag unterschreiben. Der Verband behält sich das Recht vor, Lizenzanträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

11. Erstlizenznehmer starten bei den ersten drei Motorbootrennen mit einer roten Startnummer auf weißem Grund. Nach drei erfolgreich absolvierten Motorbootrennen darf die rote Startnummer durch eine schwarze ersetzt werden.
12. Beifahrer müssen im Besitz einer gültigen Fahrerlizenz sein.
13. Zweitfahrern bei Langstreckenrennen kann das Rennen nur dann zur Erlangung der internationalen Lizenz angerechnet werden, wenn beide Fahrer bei der Rennleitung nach dem Rennen einen Revers unterschreiben, daß der Zweitfahrer mindestens ein Drittel der Strecke gefahren hat.
14. Über die Fahruntauglichkeit eines Fahrers am Tage des Rennens entscheidet der zuständige Rennleiter in Absprache mit dem Rennarzt.
15. Bei Wettbewerben im Ausland, zu denen ein offizieller Delegierter des DMYV gemeldet wurde, entscheidet dieser über alles innerhalb der deutschen Mannschaft, mit den gleichen Kompetenzen wie der Rennleiter im Inland. Jeder Auslandsstart bedarf der Genehmigung des Verbandes.
16. Jeder Veranstalter ist verpflichtet, dem DMYV, Kompetenzcenter Leistungssport, Vinckeufer 12-14, 47119 Duisburg, mindestens drei Monate vor der Veranstaltung den Ausschreibungsentwurf zur Genehmigung vorzulegen.
17. Spätestens 14 Tage nach jeder Veranstaltung muß dem DMYV ein Schlußbericht mit folgenden Unterlagen übersandt werden:
  - Kopie der Haftpflicht-Versicherungspolice
  - namentliche Starterliste mit Nationalitätenangaben
  - Ergebnisse der gewerteten Läufe und Gesamtergebnisse nach Plätzen und Klassen geordnet
  - Kopie der Protokolle des Schiedsgerichts
  - Kopie der Proteste
  - Kopie der Berichte der Strecken- und Bojenbeobachter
  - Kopie des Protokolls der technischen Abnahme
  - Kopie der Sonder- und Ausführungsbestimmungen
  - 2 Programme
18. Der Einsatz der DMYV-Rettungsboote bei allen Rennen ist zwingend vorgeschrieben. Die Kosten für den Einsatz des Bootes betragen zur Zeit € 300,-/Boot pro Veranstaltung. Der Kostenersatz wird über den DMYV abgewickelt (entsprechend der DMYV e.V. Reisekostenerstattungs – Ordnung). Der jeweilige Veranstalter hat für die Unterkunft und Verpflegung der Rettungsscrew (fünf Personen/Boot) sowie für deren Versorgung auf dem Rennplatz (ausreichend Getränke, z. B. Mineralwasser, Kaffee, Essensmarken) Sorge zu tragen.
19. Es obliegt dem Veranstalter, sich den ausreichenden Versicherungsschutz der Fahrer vor Antritt des Rennens nachweisen zu lassen. Nennungen von Fahrern mit ungenügendem Versicherungsschutz dürfen nicht akzeptiert werden.
20. Der Veranstalter muß den Teilnehmern die Möglichkeit geben, direkt am Rennplatz den

Abschluß einer sog. Tagesversicherung mit den nötigen Mindestdeckungssummen zu ermöglichen.

21. Der Veranstalter muß dem Pflichtkommissar den Zugang zu allen Plätzen und Einrichtungen auf dem Veranstaltungsgelände ermöglichen sowie dessen Reisekosten sowie die Kosten während seiner Tätigkeit einschließlich Übernachtung und Verpflegung tragen.
22. Bei Absage eines internationalen Motorbootrennens durch den Veranstalter berechnet der Deutsche Motoryachtverband dem Veranstalter die angefallenen Kalender- und Anmeldegebühren bei der UIM.
23. In jeder Ausschreibung muss auf angemessene Kleidung der Fahrer und Mechaniker während des Rennens und insbesondere zur Siegerehrung hingewiesen werden.
24. Die für die Gestaltung der Rennstrecke zu verwendenden Bojen haben in Farbe, Art und Größe den für die jeweilige Kategorie (Circuit, Pleasure Navigation, Aquabike, Offshore) geltenden Regeln der UIM zu entsprechen.

## **Abschnitt D**

### **Auswahl von Teilnehmern an Welt- und Europameisterschaften**

Lt. Artikel UIM 108 darf jeder NV Fahrer nach der jeweiligen nationalen Auswahlregelung benennen. Teilnahmeberechtigt ist der Titelträger und jeder Fahrer, der im Besitz einer gültigen internationalen DMYV-Lizenz ist. Fahrer, deren Verhalten Anlaß gegeben haben, das Ansehen des DMYV zu schädigen oder Fahrer, über die Sportstrafen (z.B. gelbe Karten) verhängt wurden, können von der Teilnahme an Welt- und Europameisterschaften ausgeschlossen werden. Die Mannschaft wird vom DMYV benannt.

Spätestens 14 Tage vor Renntermin muß die Teilnahmebestätigung des Fahrers beim DMYV Duisburg vorliegen. Verstöße gegen das Reglement haben den Ausschluß zur Folge.

## **Abschnitt E**

### **Deutsche Meisterschaften**

1. Jeder Inhaber einer Erstlizenz oder einer internationalen Lizenz des DMYV ist teilnahmeberechtigt. In besonders gelagerten Fällen entscheidet das Referat Leistungssport. Eine Deutsche Meisterschaft kann auch „offen“, das heißt international ausgeschrieben werden. Die Entscheidung trifft das Referat Leistungssport in Abstimmung mit dem dafür zuständigen Präsidiumsmitglied.
2. Von den im Terminplan vorgesehenen Rennen werden die Endergebnisse gewertet, wenn mindestens fünf an der deutschen Meisterschaft teilnahmeberechtigte Boote mindestens in einem Lauf die Startlinie überfahren haben. Es zählen alle in Deutschland gefahrenen Rennen.
3. Bei Ausfall eines vorgesehenen deutschen Meisterschaftsrennens kann der DMYV einen neuen Wertungslauf auch im Ausland ansetzen, ist dazu jedoch nicht verpflichtet. Ein Rennen gilt nicht als ausgefallen, wenn weniger als fünf an der deutschen Meisterschaft teilnahmeberechtigte Boote gestartet sind.
4. Den Titel eines Deutschen Meisters erhält derjenige Teilnehmer, der in seiner Klasse die höchste Gesamtpunktzahl erreicht hat. Bewertungsgrundlage ist § 318.01 UIM Regelwerk.

Der erste teilnahmeberechtigte Fahrer eines Rennens erhält 400 Punkte, der zweite 300, usw. Bei Punktgleichheit erhält der Bestplatzierte aus dem letzten gemeinsam bestrittenen Rennen den Titel.

5. Im Falle eines ex aequo entscheidet die bessere Position aus dem letzten Meisterschaftslauf. Im Falle eines nochmaligen ex aequo entscheidet das Ergebnis des letzten Laufes vom Meisterschaftslauf. Im Falle eines nochmaligen ex aequo entscheidet das Los. Der Teilnehmer erhält nur dann Punkte, wenn er im offiziellen Wertungsergebnis der einzelnen Wettbewerbe aufgeführt ist. Titelträger ist jeweils der Fahrer.
6. Bei Langstreckenrennen von mindestens einer Stunde kann der Zweitfahrer Punkte zur deutschen Meisterschaft erhalten, wenn beide Fahrer bei der Rennleitung nach dem Rennen einen Revers unterschreiben, daß der Zweitfahrer mindestens ein Drittel der Strecke gefahren hat. Beide erhalten dann die volle Punktzahl.
7. Starter, die nicht berechtigt waren, an einem deutschen Meisterschaftslauf teilzunehmen, werden aus dem Ergebnis des Rennens herausgenommen.
8. Bei groben Verstößen gegen die UIM-/DMYV-Bestimmungen (In- und Ausland) kann der Ausschluß aus der Meisterschaftswertung erfolgen. Insbesondere kann ein bereits verliehener Meistertitel aberkannt werden.
9. Die Einzelergebnisse werden durch das Referat Leistungssport zusammengestellt und ausgewertet.
10. Bei Einsprüchen gegen die Wertung entscheidet als letzte Instanz das Sportgericht des DMYV.
11. Aus der Vergabe oder Nichtvergabe des Titels „Deutscher Motorbootmeister“ können keine Rechte oder Ansprüche hergeleitet werden. Jeder Bewerber verzichtet ausdrücklich auf die Anrufung eines ordentlichen Gerichts.
12. Während einer Veranstaltung sollen in jeder Klasse mindestens drei Wertungsläufe ausgetragen werden. Grundsätzlich fließen die Ergebnisse aller Wertungsläufe in das Gesamtergebnis ein.
13. Mindestens drei Wertungsläufe sind für eine Wertung zur Deutschen Meisterschaft notwendig. Falls bei einer Veranstaltung aus Gründen höherer Gewalt weniger als drei Wertungsläufe ausgetragen werden können, zählen die allein die ausgetragenen Läufe für das Ergebnis.
14. Das Endergebnis eines deutschen Meisterschaftsrennens wird gewertet, unabhängig von der Zahl der ausgetragenen Läufe.
15. Der Deutsche Motorbootmeister jeder gewerteten Klasse erhält eine Medaille oder einen Pokal des DMYV sowie die Meisterschaftsurkunde. Die Zweit- und Drittplazierten der Deutschen; Welt- und Europameisterschaften werden ebenfalls geehrt, sofern sie Lizenznehmer des Deutschen Motoryachtverbandes sind.

## **Abschnitt F**

### **Versicherungen**

Veranstaltungen, bei denen die Zeit / Geschwindigkeit ein ausschlaggebender Wertungsfaktor ist, sind genehmigungspflichtige Rennen. Sie werden nur dann genehmigt, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Fahrer-Versicherung

### 1.1. Fahrer-Unfallversicherung

Die Mindestdeckungssummen für die Fahrer-Unfallversicherung lauten wie folgt:

- € 50.000,- für Invalidität
- € 25.000,- für Tod
- € 20.000,- für Bergungs- und Rettungskosten
- € 10.000,- für Schönheitsoperationen
- € 10.000,- für Heilkosten

Jeder Fahrer muß vor Antritt eines Rennens in der Lage sein nachzuweisen, daß er diesen Versicherungsschutz genießt. Fahrer mit ungenügendem Versicherungsschutz werden vom Rennen ausgeschlossen. Deutsche Fahrer sind versichert mit dem Erlangen ihrer Lizenz.

### 1.2. Tagesversicherung

Ausländische Fahrer sind nur startberechtigt, wenn sie einen entsprechenden Versicherungsschutz in deutscher Sprache nachweisen können. Gegebenenfalls müssen sie am Rennplatz eine die obigen Deckungssummen einschließende Versicherung abschließen.

## 2. Veranstalter-Versicherung

Alle Veranstalter genehmigungspflichtiger Rennen sind verpflichtet, folgende Versicherungen abzuschließen:

### 2.1. Veranstalter-Haftpflichtversicherung

Für Personen, die vom Veranstalter mit der Organisation und Durchführung der Veranstaltung beauftragt sind, ist eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, soweit dieser Personenkreis nicht schon durch die Veranstalter-Haftpflichtversicherung abgedeckt ist. Diese muß mit mindestens folgenden Deckungssummen abgeschlossen werden:

- 2.556.460 € für Personenschäden insgesamt, davon nicht mehr als
- 1.022.584 € für die einzelne Person
- 1.022.584 € für Sachschäden
- 1.022.584 € für Vermögensschäden

Der Einsatz eines Kranes ist in der Veranstalter-Haftpflichtversicherung nicht mitversichert und muß von dem Eigentümer nachgewiesen werden.

### 2.2. Sportwarte-Unfallversicherung

Für die in Ziffer 1 genannten Personen (wie z.B. Sportkommissare, Schiedsrichter, technische Kommissare etc.) muß eine Versicherung mit folgenden Deckungssummen abgeschlossen werden:

- 15.339 € für den Todesfall
- 30.678 € für den Invaliditätsfall mit 200%iger Progression
- 61.356 € bei Vollinvalidität

### 2.3. Zuschauer-Unfallversicherung

Wenn Eintrittskarten für Zuschauer verkauft werden, sind diese mit folgenden Mindestdeckungssummen zu versichern:

- 30.678 € für Invalidität
- 15.339 € für Tod

## **Abschnitt G**

### **Bestimmungen über die Ausgabe von Lizenzen für Rennleiter von Motorbootrennen**

1. Die Verantwortung für die Durchführung eines Motorbootrennens trägt der Rennleiter. Er wird unterstützt von einem zweiten Rennleiter. Deren Rechte, Pflichten und Aufgaben ergeben sich aus dem UIM-Reglement.

2. Für die Ausübung der Tätigkeit eines Rennleiters sowie eines zweiten Rennleiters ist die Rennleiter-Lizenz des DMYV erforderlich.
3. Die Rennleiterlizenz wird vom Deutschen Motoryachtverband an natürliche Personen erteilt, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - a) Das Mindestalter ist das vollendete 25. Lebensjahr.
  - b) Der Rennleiter muß ordentliches Mitglied in einem dem DMYV angeschlossenen Verein sein.
  - c) Dieser Verein muß die Ausgabe der Rennleiterlizenz befürworten.
  - d) Der Rennleiter muß eine ausreichende Kenntnis der Rennvorschriften und Erfahrung bei der Durchführung von Rennveranstaltungen nachweisen. Der Bewerber muß an drei verschiedenen, nicht Vereins-eigenen Veranstaltungen als Assistent der Rennleitung mitgewirkt haben und wird zu einer Prüfung durch das Kompetenzzentrum Leistungssport DMYV bestellt.
  - e) Der Rennleiter muß über ein ausreichendes Seh- und Hörvermögen verfügen (analog den Anforderungen für den amtl. Sportbootführerschein).
  - f) Der Rennleiter ist verpflichtet, regelmäßig an Fachbesprechungen und Rennleiter-Lehrgängen, die vom DMYV durchgeführt werden, teilzunehmen. Daraus entsteht allerdings kein Anspruch auf Übernahme von Kosten und Auslagen durch den DMYV.
  - g) Die Tätigkeit eines Rennleiters ist ehrenamtlich. Er hat den Anspruch auf Vergütung seiner nachgewiesenen Auslagen durch den Veranstalter.
4. Die Lizenz wird vom DMYV für die Dauer von zwei Jahren vergeben, mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Eine Verlängerung ist jeweils 3 Monate vor Ablauf der Gültigkeit zu beantragen.
5. Die Lizenz ist insbesondere dann zu widerrufen, wenn
  - a) gegen die vorgenannten Richtlinien verstoßen wird
  - b) Bedenken hinsichtlich der körperlichen und geistigen Eignung des Lizenzinhabers bestehen, wobei die Beweislast hier beim Lizenznehmer liegt; oder wenn
  - c) Club- oder Verbandsinteressen einer weiteren Ausübung der Lizenz entgegenstehen.
6. Die Erteilung und der Entzug der Lizenz erfolgt durch das Präsidium des DMYV. Im Falle des Entzuges hat der Lizenzinhaber die Lizenz umgehend nach Zustellung des Bescheides im Original zurückzugeben.

## **Abschnitt H**

### **Pflichtkommissare**

1. Als Pflichtkommissar kann nur tätig werden, wer über die erforderlichen Regelkenntnisse verfügt und offiziell vom zuständigen Präsidiumsmitglied des Kompetenzzentrums Leistungssport des Deutschen Motoryachtverbandes hierfür bestellt wird.
2. Der Pflichtkommissar ist überwachendes Organ und Berater einer Veranstaltung. Er ist Mitglied des Schiedsgerichts und dessen Vorsitzender. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des DMYV möglich.
3. Grundlage für die Tätigkeit ist das UIM-Reglement, die Bestimmungen des DMYV sowie die in der Ausschreibung festgelegten Bestimmungen, deren Einhaltung zu überwachen ist. Es ist daher selbstverständlich, daß jeder Pflichtkommissar das UIM-Reglement in neuester Fassung besitzt.
4. Der Pflichtkommissar untersteht in seiner Tätigkeit nur dem Deutschen Motoryachtverband und ist auch nur ihm gegenüber verantwortlich. Er muß sich selbst vorbehaltlos dem UIM-Reglement unterwerfen und auf die Anrufung außersportlicher Instanzen verzichten; auch darf er nicht mit der Organisation der Veranstaltung befaßt sein.

5. Der Pflichtkommissar muß vor Beginn der Abnahme und des Trainings bis zum Schluß der Veranstaltung (mindestens bis zum Ablauf der Protestfristen) anwesend sein, ohne Bindung an einen festen Platz; andernfalls muß er auf die Übernahme dieses Amtes verzichten.
6. Vor Beginn der Veranstaltung sind dem Pflichtkommissar unaufgefordert folgende Unterlagen zu übergeben:
  - a) Ausschreibung mit Zeit- und Streckenplan;
  - b) Versicherungsschein für die Veranstaltung;
  - c) das Programm;
  - d) Ausführungsbestimmungen (sofern vorhanden), die er zu prüfen hat, ob sie nicht gegen die Ausschreibung oder internationale Bestimmungen verstoßen; sowie
  - e) nach Abnahme der Papiere eine vollständige Teilnehmerliste oder ein berechtigtes Programm, evt. ein neuer Zeitplan.
7. Der Pflichtkommissar muß feststellen,
  - a) ob noch vor Beginn des Trainings Arzt, Krankenwagen und Sanitätsdienst bereitstehen
  - b) ob die technische Abnahme ordnungsgemäß durchgeführt wird
8. Der Pflichtkommissar muß von gravierenden Änderungen der Ausschreibung (z.B. Veränderung der Strecke, Kürzung der Rundenzahl, Streichung eines Laufes, Teilung einer Klasse etc.) umgehend unterrichtet werden.
9. Treten bei einer Veranstaltung besondere Schwierigkeiten auf, ist der Pflichtkommissar zu informieren und zu Rate zu ziehen.
10. Wird eine Beratung des Veranstalters durch den Pflichtkommissar notwendig, hat dieser nach bestem Wissen und Gewissen im Sinne der internationalen und nationalen sowie den Bestimmungen des DMV zu entscheiden.
11. Ist die Sicherheit der Fahrer oder Zuschauer durch irgendwelche Umstände oder Zwischenfälle nicht mehr gewährleistet, muß der Pflichtkommissar den Rennleiter zum Abbruch des Rennens veranlassen.
12. Über schwere Verstöße gegen internationale und nationale Regeln während der Veranstaltung ist der Pflichtkommissar sofort zu unterrichten.
13. Wenn der Pflichtkommissar Regel-Verstöße beobachtet oder durch Dritte davon erfährt, hat er den Rennleiter unverzüglich zu informieren sowie darauf zu dringen, daß diese den Regeln entsprechend geahndet werden. Gegebenenfalls hat er den Rennleiter zu verpflichten, den Mißstand zu beseitigen.
14. Spätestens eine Woche nach dem Rennen legt der Pflichtkommissar dem DMV / Duisburg einen Schlußbericht über die Veranstaltung vor. Er muß Angaben über Unfälle, Proteste, organisatorische Mängel, Unkorrektheiten sowie Entscheidungen des Schiedsgerichts enthalten.
15. Bei besonderen Vorkommnissen, z.B. Unfällen schwerer Art, groben Verstößen gegen die Disziplin etc. muß der Pflichtkommissar so bald wie möglich nach der Veranstaltung einen Sofortbericht beim DMV vorlegen, der genaue Einzelheiten enthält und in dem er zugleich seine eigene Meinung bezüglich der zu treffenden Entscheidung für eine Suspendierung oder Sportstrafe äußert.

## **Abschnitt I**

### **Schiedsgericht**

1. Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden.
2. Bei allen nationalen und internationalen Motorbootrennen in der Bundesrepublik Deutschland ist der DMYV-Pflichtkommissar zugleich Vorsitzender des Schiedsgerichts. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des DMYV möglich.
3. Der Veranstalter ist verpflichtet, in Abstimmung mit dem DMYV, die weiteren Mitglieder des Schiedsgerichts zu benennen, soweit die Mindestanzahl von drei Mitgliedern nicht anderweitig erreicht wird.
4. Mitglied des Schiedsgerichts dürfen nur Personen sein, die über eine ausreichende Regelkenntnis verfügen und nicht anderweitig in die Organisation der Rennveranstaltung einbezogen sind.

**Duisburg, im Oktober 2018**